

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXVII. Von den Tauben.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

allen Unseren Flecken / jeder Ämpter sonder's
 Feld = Schützen bestellt / auff die Feld = Mar-
 cken ein Auffsehens zu haben / damit gemeiner
 Schad fürkommen / und was also ein Schütz
 erziegt / was Straffen Uns gehören Unsere
 Amptleuth selbigen einziehen sollen.



Tit. LXVII.

Von den Tauben.

Dem / es soll ein Jeder seine Tauben in
 den dreien Saathen zu Korn / Habern /
 und Hanffsamen / allwegen drey Wochen ein-
 sperren / bey Verbott ein Pfund / und fünf
 Schilling / davon die fünf dem Statt- Knecht/
 Feld- Schützen / und Amptleuthen in Ämptern
 gehören sollen / daß die so fleißiger Auf-
 sehens haben.